

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

8. April 1876.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die neuesten Exercierreglemente. Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) Zur Abwehr. (Fortsetzung.) Hauptm. B. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahre 1870/71. (Schluß.) Capit. Hannot, Conférences militaires belges. — Eidgenossenschaft: Das neue Centralcomité der Schweiz. Militärgesellschaft. — Ausland: Deutsches Reich.

Die neuesten Exercierreglemente.

Wenn diejenigen unserer Kameraden der Infanterie, welche letztes Jahr zum Instruktionsdienst einberufen worden sind, oder diejenigen die sich außerhalb des Dienstes die Mühe genommen haben über die zum Exercierreglement von 1868 getroffenen Abänderungen sich ins Klare zu setzen, damit vermeint haben sollten, nun wieder für einige Zeit „Gewehr bei Fuß“ nehmen zu können, so haben sie sich — getäuscht; denn nicht nur ist inzwischen eine mannigfache, und da und dort auch wesentlich abgeänderte neue Auflage zur Vertheilung gelangt, sondern es hat diese neue Auflage selbst seit ihrem Erscheinen sich ebenfalls wieder Aenderungen gefallen lassen müssen.

Wir alle, ob wir uns nun solche neue Vorlagen jeweils wieder ängstlich zu eigen zu machen suchen oder Aenderungen Aenderungen bleiben lassen, sind darüber einig, daß ein ewiger Reglementswechsel nicht vom Guten sein kann, weil derselbe nothwendig nicht nur einem Unbehagen, sondern, was schlimmer ist, einer Unsicherheit rufen muß, die um so nachtheiliger ist, als die Zeit, die den Instruirten eigentlich zu ihrer weitem Fortbildung dienen sollte, jeweils und zum größten Theile wieder in dieser elementaren Arbeit aufgeht, ohne daß wir in der kurzen Dienstzeit dazu kommen könnten, uns so in die neuen Formen wieder hineinzuarbeiten, daß sie uns vollständig und dauernd zu eigen bleiben können.

Verdienen nun die Eingangs genannten Mittheilungen in gleicher Weise aufgenommen zu werden? Wohl nicht, wenn wir uns daran erinnern, daß einerseits die Reglemente jeweils das Fundament der meistens durch die Waffentechnik bedingten Taktik bilden sollen, und daß andererseits nicht nur eine neue Taktik, sondern auch eine neue Heeres-

organisation, neue durch die Exercierreglemente erst näher zu präcisirende Formationen und neue elementartaktische Vorschriften gebot; wenn wir dabei im Weiteren nicht außer Acht lassen, daß die mit der Aufstellung der nothwendig bedingten neuen Reglemente betrauten Persönlichkeiten, deren Meinungen, wie wir dies nicht anders selbst unter den geachtetsten Militärautoritäten der Neuzeit finden, oft wesentlich auseinandergingen, nur noch kurze Zeit für ihre bedeutungsvolle Arbeit hatten, und die Einhaltung einer Probezeit jedenfalls im Interesse der Aufstellung eines stabileren Reglements geboten schien, und wenn wir endlich bedenken, daß die in der letzten Reglementsberathung der höhern Instruktoren (im Januar) gemachten Vorschläge bis zu ihren letzten Konsequenzen nachträglich nochmals verfolgt werden mußten, und dies theilweise erst in praktischen Versuchen ermöglicht werden konnte.

Die Nothwendigkeit des vorsichtigen Vorgehens wurde diesmal in der That auch da anerkannt, wo sonst neuen Reglementsverschriften häufig nur ein unfreundlicher Willkomm geworden war. Man beschäftigte sich vielerorts in Militärvereinen lebhaft ebenfalls mit der Reglementsfrage und vom Offizierverein Zürich ist sogar eine ziemlich voluminöse Arbeit zum Druck gelangt, welche Aenderungen und Correcturen des Reglements von 1875 beschlug.

Aus dem neuesten Reglement heben wir nun folgende, besondere Erwähnung verdienende Aenderungen derjenigen vom Jahr 1875 hervor.

A. Soldatenschule.

Bekanntlich ist der Schritt von 75 auf 80 Cm. erweitert worden, nicht sowohl um die Schrittzahl auf leichtere Art in Meterzahl umwandeln zu können, sondern weil unser bisheriges Reglement vor denjenigen aller andern Armeen den kürzesten Schritt angab, einen Schritt, der von unseren Leuten